

## **Allgemeine Seeordnung für den Steinberger See**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Steinberg am See vom 9. Oktober 2007 wird folgende Anordnung für den Bereich rund um den Steinberger See getroffen:

### **1) Allgemeine Nutzung der Wasserfläche sowie der Grundstücke am Ufer**

#### **a) Gemeingebrauch**

Die Nutzung der Flächen erfolgt im Rahmen des Gemeingebrauchs auf eigene Verantwortung. Das Befahren und Betreten der Grundstücke ist nur an vorgesehenen Stellen zulässig. Hunde sind an der Leine zu halten. An den Liegewiesen und Badezonen (Ockerstrand, Sandsrand) sind Hunde verboten. Der Hundekot muss von den Hundebesitzern eingesammelt und entsorgt werden.

#### **b) Verwendung von Geräten**

Segelboote und ähnliche Wasserfahrzeuge sind nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Der Betrieb von motorbetriebenen Booten ist ausdrücklich untersagt (ausgenommen durch das Landratsamt zugelassene Rettungsboote).

#### **c) Sondernutzung**

Für sämtliche Sondernutzungen, wie z. B. Tauchen, die außerdem nur an den gekennzeichneten Stellen zugelassen sind, ist rechtzeitig die Genehmigung der Gemeinde Steinberg, Nittenauer Str. 1, 92449 Steinberg a. See einzuholen.

#### **d) Haftung**

Die Gemeinde Steinberg am See haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, bzw. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe. Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

#### e) Nutzungsausschluss

Von der Benutzung sind ausgeschlossen:

- Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson,
- Personen, die aufgrund einer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen sind und diese nicht anwesend sind
- Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten
- Betrunkene

#### f) Parkplatznutzung

Für die Nutzung der Parkplätze erfolgt eine gesonderte Regelung, die an den Zufahrten angebracht wird. Das Parken ist gesetzlich nur an den gekennzeichneten Stellen zulässig.

#### g) Verkehrsrechtliche Belange

Grundsätzlich gilt im gesamten Seebereich die Straßenverkehrsordnung.

#### h) Jugendzeltplatz

Für die Nutzung erfolgt eine gesonderte Regelung. Diese wird bei Beantragung der Nutzungserlaubnis ausgehändigt.

### **2) Sauberhaltung**

Im Rahmen der Nutzung ist auf die Sauberhaltung der beanspruchten Flächen zu achten. Abfälle udgl. sind der ordentlichen Entsorgung zuzuführen. Glasflaschen dürfen an den Uferbereichen nicht verwendet werden.

### **3) Offene Feuerstellen**

Grillen, Lagerfeuer und ähnliches ist außerhalb der ausgewiesenen Plätze grundsätzlich untersagt.

### **4) Zelten und Campen**

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen erteilt die Gemeinde.

### **5) Musikdarbietungen**

Bei der Verwendung von Musikgeräten ist darauf zu achten, dass die Allgemeinheit nicht gestört wird. Für öffentliche Darbietungen und sonstige Veranstaltungen ist das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.

## **6) Vollzugsorgane**

Den beauftragten Vollzugsorganen (Ordnungskräften, Bayer. Rotes Kreuz, Naturschutzbeauftragte, Gemeindeorgane, Umweltstation und Freiwillige Feuerwehr), die anordnungsberechtigt sind, ist Folge zu leisten.

## **7) Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen die Regelungen der Satzung oder die Anweisungen der Vollzugsorgane verstößt, kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € bzw. Platzverbot belegt werden.

## **8) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.